- 1. Ift § 1262 BGB. auch bann anzuwenden, wenn ein Pfanbrecht, bas an einem Schiffe burch Eintragung in ein ansländisches öffent- liches Register begrundet wurde, mit anderen Pfandrechten zusammentrifft, die nach der Aufnahme des Schiffes in ein deutsches Schiffsregister in dieses eingetragen worden sind?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1911 i. S. Aftiengesellschaft Erste Nederlandsche Scheepsverband Maatschappy (AL) w. Cobl. Bollsb. u. Gen. (Bell.). Rep. I. 116/10.
 - I. Landgericht Duisburg.
 - U. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Parteien hatten in bem Zwangsverfleigerungsverfahren über bas im Schifferegifter bes Amtsgerichts St. Goar, fpater bes Amtsgerichts Duisburg eingetragene Schiff "Bedwig" ihre pfanbrechtlich gesicherten Ansprüche angemeldet. Die Rlägerin verlangte für ihre Hauptforberung von refilich 18 603,10 M nebft Binfen und Roften Befriedigung an erster Stelle. Der Schiffseigner hatte für bie Alägerin wegen eines Darlehns von ursprünglich 19600 holl. Glb. eine - am 14. Juli 1899 in bas Sypothetenregifter ju Rotterbam eingeschriebene - Sypothet an bem in Holland erbauten Schiffe bestellt. Am 11. Ottober 1899 war sobann bas Schiff in bas Schifferegister bes Amtegerichts zu St. Goar eingetragen worben, und gleichzeitig fur bie Beklagten ju 2 und 3 (minberjabrige Sohne bes Schiffseigners) ein Pfanbrecht im Betrage von 10500 M. Demnächst mar bie Eintragung ber übrigen Pfanbrechte ju ben nachftehenden Beiten und Betragen erfolgt: für die Beklagte ju 1 30000 M am 29. Märg 1903, für ben Beflagten gu 4 5000 M am 13. Dftober 1904, und für die Beklagten zu 5 14345 M am 7. Juli 1906.

Nach dem vom Vollstreckungsgericht aufgestellten Teilungsplane sollten von dem Versteigerungserlöse zu 48019,20 M entsallen auf

Der Klagantrag der Klägerin war darauf gerichtet, die Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß aus dem hinterlegten Erlöse an die Klägerin deren bezeichnete Forderung gezahlt werde. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde gegenüber den Beklagten zu 2 und 3 völlig, gegenüber der Beklagten zu 1 teilweise zurückgewiesen, und im übrigen wurde die Entscheidung von Eiden abhängig gemacht, welche die Beklagten zu 1, 4 und 5 in betreff ihres guten Glaubens leisten follten.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ift zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Auf Grund einwandfreier, auch nicht angesochiener, zu einem wesentlichen Teile überhaupt der Revision nicht zugänglicher Erwägungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Klägerin ein in Holland erwordenes Pfandrecht an dem Schiffe "Hedwig" zustand, das sich durch den Zuschlag in der Zwangswersteigerung in einen Anspruch auf den Erlös verwandelt habe. Die Frage, ob sich die Beklagten gegenüber den von der Klägerin geltend gemachten Rechten auf den Art. 30 Eins. Ges. zum BGB. berufen können, läßt das Berufungsgericht unentschieden. . . .

Das Berufungsgericht nimmt ferner mit Recht an, daß das Pfandrecht der Rlägerin und die Pfandrechte der Beklagten nebeneinander bestehen. Was die Rangordnung anlangt, so ist das Gericht zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Pfandrecht der Rlägerin, weil es im deutschen Register nicht eingetragen war, den Pfandrechten derjenigen Beklagten nachsteht, welchen das klägerische Pfandrecht ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, daß dagegen dieses Pfandrecht den Rechten der schlechtgläubigen Beklagten vorgeht. Diese Auffassung ist zu billigen; sie wird von der Revision vergeblich bekämpst. Das Berufungsgericht legt mit der herrschenden

Lehre die Vorschriften des § 1262 BBB. dahin aus, daß das durch Gintragung in bas Schiffsregister neu erworbene Pfandrecht bem an hem Schiffe bestehenben, aber nicht mehr eingetragenen alteren Pfandrechte porgeht, wenn ber Erwerber bes neuen Pfanbrechts in gutem Glauben war. Einen unmittelbaren Ausbruck hat diese Meinung freilich in § 1262 nicht gefunden. Das Gefet bestimmt aber erftens in Abf, 1 bes § 1262, bag auch gegenüber bem gutgläubigen Ermerber eines Bfanbrechts bas ältere Pfanbrecht seine Kraft behält. folange es im Schiffsregister eingetragen ist. Hierburch wird ber Schluß nabegelegt, bag biefes altere Pfanbrecht bann feine Rraft nicht behalten foll, daß alfo bas neue Bfanbrecht vorgeht, wenn ienes nicht mehr im Schiffsregifter eingetragen ift. Dag biefer Schluß julaffig ift, wird sobann burch Abs. 2 Sat 2 bes § 1262 beftätigt. Wenn bier bestimmt wird, daß ber gutgläubige Erwerber eines bereits bestehenden, eingetragenen Pfanbrechts gemäß § 1208 Sas 1 BBB. nicht hinter ein früher eingetragenes, mit Unrecht gelöschtes Pfanbrecht zuruckzutreten braucht, fo find teine Grunde erkennbar, aus benen bas Gefen ben Erwerber eines für ihn neu einzutragenben Pfandrechts batte schlechter ftellen wollen. Mag man nun dem Abf. 1 ober bem Abs. 2 Sat 2 bes § 1262 eine größere Bedeutung beilegen wollen, fo viel unterliegt teinem wefentlichen Bebenten, bag nach bem Willen bes Gesetzes bie Rechte bes Erwerbers eines neuen Pfanbrechts an einem eingetragenen Schiffe burch folche älteren Bfandrechte, die durch das Register nicht ersichtlich gemacht find. und die dem Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit unbefannt geblieben waren, nicht verfürzt werden follen.

Das Gesetz, bas in den §§ 1259 flg. ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff im Auge hat, an dem Psandrechte nur durch Eintragung in das Register entstehen können, trifft allerdings zunächst nur Psandrechte, welche durch Eintragung begründet worden sind. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich dagegen um ein in Holland begründetes Psandrecht, das überhaupt im deutschen Schiffsregister nicht eingetragen gewesen ist. Allein dem Berufungsgerichte ist darin zuzustimmen, daß einem solchen Psandrechte keine größere Kraft beiwohnen kann, als dem Psandrechte, das eingetragen war und dann mit Unrecht gelöscht wurde. Es wäre mit der Verkehrssicherheit schwer zu vereindaren, wenn unbekannt gebliebene, im Auslande —

wenn auch burch Eintragung in ein bortiges öffentliches Register entstandene Bfandrechte ben für gutgläubige Erwerber ordnungs. mäßig neu eingetragenen Pfanbrechten vorgingen. Gin folches Ergebnis ließe fich um fo weniger rechtfertigen, als ber gutgläubige Erwerber eines Fauftpfanbrechts an bem noch nicht eingetragenen Schiffe, beffen Beimatsort im Deutschen Reiche lag, gemäß § 1208 BBB. von bem in Solland eingetragenen Bfanbrechte teine Beeintrachtigung feines Rechtes zu erleiben gehabt hatte. Ausreichenbe Grunde fonnen bafür nicht angeführt werben, bag bas Befet ben Erwerber des burch Gintragung entstehenben Bfanbrechts - abgesehen babon, bag bas Register bas Gigentum bes Gingetragenen nicht gewährleiftet (vgl. auch Entich. bes RB.'s Bb. 74 G. 408) in eine ungunftigere Lage berfeten wollte. Bielmehr ftellen fich bie Borichriften in § 1262 Abf. 1 und Abf. 2 Sat 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach bar als eine Anwendung ber Borichriften bes § 1208 Sat 1 über bas Fauftpfand auf bas ins Schifferegifter einzutragende Pfandrecht. Der Berfuch ber Revisionebegrundung, bie Entsch, des MG.'s in Bivilf. Bb. 45 S. 276, die einen bem alten Rechte unterftebenden Rall betrifft, zu verwerten, tann um fo weniger Erfolg haben, als es fich damals um ein bollanbisches Schiff handelte, bas fich nur vorübergehend auf einer Rahrt in Deutschland befand. Uberbies wird in bem Urteil ausbrudlich ausgesprochen, es folle nicht entschieden werben, wie die Sache ju beurteilen fein wurde, wenn bas Schiff endgultig nach bem beutschen Inland übertragen worben ware (S. 280). . . Richt haltbar ift die Meinung ber Revision, daß die Borfchrift bes Art. 184 Ginf. Gef. jum BBB. ber vom Berufungsgericht vertretenen Auffaffung entgegenstehe. Rach Urt. 184 bleiben bie alten Pfanbrechte "mit bem fich aus ben bisberigen Gefeten ergebenben Inhalt und Range" befteben; Urt. 184 will aber nicht bie Frage regeln, ob bie gut= gläubigen Erwerber neuer Bfanbrechte gegenüber ben alten Bfanbrechten ju fcuten find (vgl. Pland, BBB. Bem. 5c ju Art. 184 S. 360, 361).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren die Bestsagten zu 1, 4 und 5 in gutem Glauben, vorausgesetzt daß sie die auferlegten Eide leisten können. Die gegen diese Feststellungen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Ins-

besondere ist die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend, daß das deutsche Schiffsregister die in Holland zu Gunsten der Rlägerin bewirkte Belastung nicht ersehen ließ.

Dem Pfleger ber Betlagten zu 2 und 3 mar — wie bas Berufungsgericht fesiftellt - beim Erwerbe bes Bfanbrechts fur biefe Beflagten bas Pfanbrecht ber Rlägerin befannt. Diefe Betlagten muffen also bas klägerische Pfandrecht vorgeben laffen. Sie können es indes vorgeben laffen, ohne bag ihre Anspruche beeinträchtigt werden, weil ber Erlos ber Zwangsversteigerung fo groß ift, baß auch bei bem Vorgange ber Klägerin bie Bellagten mit 10500 M noch voll zum Buge fommen, und noch ein Reft (15259,82 M) für bie nachstehenden Berechtigten verbleibt. Hiernach ift es ju billigen, wenn bas Berufungsgericht auf jeben Rall eine Befriebigung ber Beflagten ju 2 und 3 eintreten lagt. Chensowenig ift es ju beanftanden, wenn auch gegenüber ber Beklagten zu 1 bie Berufung unbebingt insoweit gurudgewiesen ift, als ber Wiberspruch gegen beren Forberung für einen hoberen Betrag als (30000-15259,82 M) 14740,18 M erhoben worben ift." . . .